Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
OB/16/162/1

Vorlagen-Nummer
3145/2020

Freigabedatum
18.11.2020

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bestellung der Mitglieder des Rates für den Integrationsrat der Stadt Köln für die Wahlperiode 2020 - 2025

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	03.12.2020

Beschluss:

I. Der Rat der Stadt Köln bestellt aus seiner Mitte folgende elf Mitglieder für den Integrationsrat der Stadt Köln für die Wahlperiode 2020/2025:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____
11. _____

II. Es gelten die durch den Rat beschlossenen allgemeinen Vertretungsregelungen in Ausschüssen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ **Nein**

Auswirkungen auf den Klimaschutz

☒ Nein

☐ Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

☐ Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

Dem Integrationsrat der Stadt Köln gehören nach § 22 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Köln 33 Mitglieder an.

Zwei Drittel der Mitglieder (22) werden nach den Bestimmungen des § 27 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz und Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Köln sowie der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln durch die Wahlberechtigten unmittelbar gewählt.

Ein Drittel der Mitglieder (11) werden gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz der Hauptsatzung der Stadt Köln vom Rat der Stadt Köln nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren nach der Gemeindeordnung bestellt.

Am 13. September 2020 wurden 22 direkt zu wählende Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Köln für die Wahlperiode 2020 – 2025 gewählt.

Die Feststellung des amtlichen Endergebnisses der Wahl durch den Wahlausschuss erfolgte in dessen Sitzung am 23. September 2020. Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Integrationsrates ist derzeit im Dezember 2020 vorgesehen.

Nach § 27 Absatz 2 Satz 4 Gemeindeordnung NRW bestellt der Rat aus seiner Mitte für den Integrationsrat die weiteren Mitglieder. Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 5 Gemeindeordnung NRW ist die Bestellung von Stellvertreter/innen zulässig.

Der Rat bestellt die Mitglieder für den Integrationsrat der Stadt Köln nach den allgemeinen Grundsätzen, die in den §§ 57, 58 in Verbindung mit § 50 Absatz 3 der Gemeindeordnung NRW für die Bildung von Ausschüssen festgelegt sind.